

G r u n d s ä t z e

für die Personalbedarfsberechnung

der städtischen Kindertagesstätten

1. Grundsätzliches

Grundlage dieser Grundsätze bilden das Kindertagesstättengesetz - KitaG - vom 12. Dez. 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014, sowie die dazu ergangene Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung -KiTaVO) vom 13. November 1992 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2012.

Der dort gesetzte Standard bildet den von der Verwaltung auszufüllenden Rahmen.

Diese Grundsätze wurden gemeinsam unter Beteiligung der Fachdienste Zentrale Verwaltung und Personal, Frühkindliche Bildung und Personalrat erarbeitet.

2. Gruppenstärke

Bei der Personalbedarfsberechnung ist eine Gruppenstärke von

22 Kindern im Elementarbereich

15 Kindern im Hortbereich

18 Kindern in Einzelintegrationsgruppen

15 Kindern in integrativen Gruppen gemäß § 8 KitaVO

15 in altersgemischten Gruppen gemäß § 8 KitaVO

zugrunde zu legen, wobei von den angemeldeten Kindern - d. h. die Kinder, für die letztlich auch Gebühren entrichtet werden - auszugehen ist.

Dies gilt insbesondere, wenn eine Erhöhung der Gruppengröße im Elementarbereich gemäß § 6 im Hortbereich gemäß § 7 KitaVO durch die zuständige Behörde erfolgt ist. Sinkt die Stärke einer Gruppe im Elementarbereich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten auf unter 18 Kinder, wobei auch hier von den angemeldeten Kindern auszugehen ist, so ist dies dem Fachdienst Frühkindliche Bildung unverzüglich anzuzeigen.

3. Personalausstattung

3.1 Gruppendienst:

3.1.1 Elementar- und Hortbereich:

Entsprechend den personellen Mindestanforderungen nach §§ 6 und 7 KitaVO wird jede Gruppe im Elementar- und Hortbereich mit einer pädagogischen Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KitaVO besetzt, wobei für jeweils zwei Gruppen außerdem eine weitere Kraft gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 KitaVO vorzusehen ist.

3.1.2 Einzelintegrationsgruppen:

Für die Einzelintegrationsgruppen sind eine Fachkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder beruflicher Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder sowie eine Hilfskraft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO einzusetzen.

3.1.3 Integrative Gruppen:

Für eine integrative Gruppe gemäß § 8 KitaVO sind, soweit sie aus vier behinderten und 11 nicht behinderten Kindern besteht, zwei Fachkräfte erforderlich, davon eine Fachkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder beruflicher Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder.

3.1.4 Altersgemischte Gruppen:

Für eine altersgemischte Gruppe gemäß § 8 KitaVO ist - soweit von den 15 zugelassenen Kindern 3 bis 5 Kinder das 3. Lebensjahr nicht vollendet haben - neben einer Fachkraft eine weitere Kraft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO erforderlich.

3.2 Kita-Leitung:

In Ganztageseinrichtungen mit mehr als zwei Vormittagsgruppen soll die leitende Vollzeitkraft nach § 4 KitaVO nicht regelmäßig im Gruppendienst arbeiten.

Diese leitende Kraft bleibt bei Kitas mit 100 und mehr Plätzen bei der Personalbedarfsberechnung für den Gruppendienst unberücksichtigt, wobei sie jedoch bei Personalausfällen vertretungsweise im Gruppendienst einzusetzen ist.

3.3 Früh- und Spätdienst:

Für den außerhalb des regelmäßigen Gruppendienstes (8.00 bis 16.00 Uhr) liegenden sog. Früh- und Spätdienst richtet sich der Personaleinsatz nach der Anzahl der schon oder noch anwesenden Kinder.

Anlage 01 zur DS 0425/2013 Neufassung 09.03.15

bis zu 20 Kinder:	1 Kraft
bis zu 40 Kinder:	2 Kräfte
bis zu 60 Kinder:	3 Kräfte

Sobald außerhalb des regelmäßigen Gruppendienstes (08:00 – 16:00 Uhr) Kinder im Alter von unter drei Jahren und/oder Kinder mit Behinderung betreut werden, ist folgender Personaleinsatz vorgesehen:

bis zu 20 Kinder:	2 Kräfte
bis zu 40 Kinder:	3 Kräfte
bis zu 60 Kinder:	4 Kräfte

wobei die jeweils zusätzliche Kraft eine Fachkraft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO ist

3.4 Mittagessen:

Für die Einnahme des Mittagessens wird von 12.00 bis 13.00 Uhr der Einsatz einer Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KitaVO und einer Fachkraft § 2 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO für die Hälfte der Zeit je 20 Kinder vorgesehen.

In Gruppen gemäß §§ 5 und 8 KitaVO ist die in der KiTaVO vorgeschriebene Personalausstattung anzurechnen.

3.5 Qualifikation der Fachkräfte in den Tätigkeitsbereichen 3.3 -3.4:

Sollte für die Tätigkeitsbereiche 3.3 – 3.4 dieser Grundsätze nachweislich keine qualifizierte Fachkraft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KiTaVO gewonnen werden, ist es möglich, eine Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KiTaVO einzustellen.

3.6 Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes:

Neben den personellen Mindestanforderungen für die Zeit des Gruppendienstes ist nach § 4 KitaVO für die Ermittlung und Festsetzung des Personalbedarfes der Anteil von Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes zu berücksichtigen.

3.6.1 Verfügungszeit:

Die Verfügungszeit ist der Teil der Arbeitszeit, den der / die Mitarbeiter/in insbesondere aufzuwenden hat für

- Dienstbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit
- Elternarbeit
- Erarbeitung von Fachliteratur
- Gemeinwesenarbeit (Kontakte zu anderen Institutionen)

Der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in den Gruppen ist eine Verfügungszeit von insgesamt 5,0 Stunden in der Woche je Ganztagsgruppe zur Verfügung zu stellen.

3.6.2 Sonstige Zeitzuschläge:

Im Rahmen der Ausbildungsreformen bei den sozialpädagogischen Assistenten / Assistentinnen und den staatlich anerkannten Erziehern / Erzieherinnen hat die Praxisanleitung einen wesentlich höheren Stellenwert erhalten, wobei die Praktika der Erarbeitung von sozialpädagogischen, psychologischen und methodischen Grundlagen dienen.

Es ist somit eine wesentlich intensivere Anleitung / Begleitung der Praktikanten / Praktikantinnen während der praktischen Ausbildung gefordert.

Diese intensive und dadurch effektive Betreuung ist jedoch nur gewährleistet, wenn die ausbildenden Kitas mit entsprechenden Zeitzuschlägen und fachlichen Qualifikationen ausgestattet werden.

Da in allen städtischen Kitas gemäß § 4 KitaVO auch weiterhin Praktikanten / Praktikantinnen angeleitet werden, ist ein Zeitzuschlag für die Anleitung der Praktikanten erforderlich. Ausgehend von zwei jährlichen Praktika pro Kita erscheint nach überschlägigen Berechnungen ein Zeitzuschlag von wöchentlich zwei Stunden für jede städtische Kita angemessen.

3.7 Ausfallzeiten:

Für durch Urlaub und Krankheit sowie Aus- und Fortbildung bedingte Ausfallzeiten ist entsprechend den unter Punkt 3.7.1 bis 3.7.3 aufgeführten Berechnungsgrundlagen ein Personalbedarfszuschlag von 11,8 % zu gewähren.

3.7.1 Schließungszeiten der Kindertagesstätten:

In Anlehnung an die Berechnungsgrundlagen der KGSt. (KGSt.-Bericht Nr. 5 / 1995) sowie unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Urlaubsanspruches ist für Angestellte in den städtischen Kitas ein urlaubsbedingter Personalausfall von 29,5 Tagen im Jahr zu berücksichtigen. Sonderurlaub und sonstige ganztägige Dienstbefreiungen von durchschnittlich 0,5 Tagen im Jahr erhöhen die urlaubsbedingte Ausfallzeit auf 30 Tage im Jahr.

Hierauf werden folgende Schließungszeiten angerechnet, während derer entsprechender Jahresurlaub / Überstunden zu nehmen sind:

- 15 Tage innerhalb der Sommerferien
- durchschnittlich 5 Tage zwischen Weihnachten und Neujahr
- ein Tag für den Freitag nach Himmelfahrt.

Somit reduziert sich der urlaubsbedingte Personalausfall auf 9 Tage im Jahr. Ausgehend von einer jährlichen Bruttoarbeitszeit von 251 Tagen ergibt sich somit ein Personalbedarfszuschlag von 3,6%.

3.7.2 Krankheit:

Aufgrund einer für die Jahre 1998 und 1999 durchgeführten Erhebung ist ein Personalausfall durch Krankheiten von jährlich 15 Tagen pro Mitarbeiter/in zu berücksichtigen, so dass sich hier ein Personalbedarfszuschlag von 6,6 % ergibt.

3.7.3 Aus- und Fortbildung:

Aufgrund einer für das Jahr 1999 durchgeführten Erhebung sind für die Aus- und Fortbildung insbesondere unter Berücksichtigung der gem. § 1 Abs. 4 KitaVO vorgeschriebenen „Ersten Hilfe“ und des gesetzlich festgeschriebenen Anspruches auf Bildungsurlaub durchschnittlich 3,3 Tage pro Mitarbeiter/in in die Personalbemessung aufzunehmen, so dass hier ein weiterer Personalbedarfszuschlag von 1,6 % zu berücksichtigen ist

4. Experimentierklausel

Soweit in Anlehnung an § 21 KitaG „Modellversuche“ zur Erprobung pädagogischer Inhalte, Methoden und Konzepte durchgeführt werden, die zu einer Abweichung von den unter 2. „Gruppenstärke“ und 3. „Personalausstattung“ festgesetzten Grundsätzen führen, bedarf es hierzu der vorherigen Abstimmung zwischen den gemäß Nr. 1 Absatz 3 an der Erarbeitung dieser Grundsätze Beteiligten.

5. Anwendung und Fortschreibung der Grundsätze

Die Überprüfung der Personalbemessung in den städtischen Kindertagesstätten auf der Grundlage dieser Grundsätze ist zu Anfang eines jeden Betreuungsjahres vom Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal in Abstimmung mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung durchzuführen.

Diese Grundsätze werden bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen durch die gem. Nr. 1 Abs.3 Beteiligten den Erfordernissen und / oder den praktischen Erfahrungen entsprechend fortgeschrieben.

6. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 01. 08. 2015 in Kraft.